

der Wirt den inländischen Gästen im Sommer nach 21 Uhr und im Winter nach 20 Uhr keine Speisen oder Getränke mehr verabreichen durfte, sondern diese Gäste «fein gütlich heim weisen» sollte.<sup>516</sup> Allerdings versuchte diese Polizeiordnung auch gewisse Rechte des Gastes zu wahren; zum Beispiel war jeder Wirt verpflichtet, die Rechnung nur in Anwesenheit des Gastes zu machen.<sup>517</sup> Ebenso durfte den Gästen kein vermischter oder verfälschter Wein aufgetragen werden; besonders aber sollten die an der Landstrasse gelegenen Wirtshäuser «jederzeit ... mit frischen Getränken versehen» sein und sie hatten darauf zu achten, dass «sauber und wohl gekocht» und jeder Gast so gut als möglich zufrieden gestellt werde.<sup>518</sup> Die letzte Bestimmung ist ein deutlicher Hinweis darauf, wie sehr auch den Behörden daran gelegen war, dafür zu sorgen, dass die Wirtshäuser an der Durchgangsstrasse für die Fuhrleute möglichst einladend und attraktiv waren.

Jeder Gastwirt entrichtete an den Landesherrn das sogenannte Umgeld. Der Einzug dieser Getränkesteuer war ein altes herrschaftliches Hoheitsrecht.<sup>519</sup> Die älteste vorhandene Umgeldbestimmung für die Grafschaft Vaduz findet sich im Hohenemsischen Urbar des frühen 17. Jahrhunderts. Demnach hatte jeder Wirt pro Saum (205,78 l) alkoholischer Getränke so viele Schillinge an Umgeld zu bezahlen, wie das Mass (1,3 l) Pfennige kostete. Ein Schilling galt 14 Denare (Pfennige) oder 3,5 Kreuzer. Ein Wirt, der zum Beispiel das Mass Weisswein um 16 Kreuzer ausschenkte, bezahlte pro Saum folglich viermal 16 Schillinge (ein Kreuzer entsprach vier Pfennigen) oder, pro Schilling (= 3,5 Kreuzer) gerechnet, drei Gulden und 44 Kreuzer.<sup>520</sup> Da in Liechtenstein als alkoholisches Getränk der Wein vorherrschte, wurde das Umgeld fast ausschliesslich durch den Verkauf beziehungsweise Ausschank dieses Produktes erzielt.<sup>521</sup> Bis 1808 wurden durch Stimmenmehrheit der Vorsteher des Ober- und Unterlandes die Preise für Rot- und Weissweine festgelegt, welche dann als Ansatz für die Umgeldberechnung dienten. Später gaben dann (bis 1852) die Gemeinden dem Oberamt jährlich die aktuellen Weinpreise bekannt, woraus

dann für das ganze Land ein Durchschnittspreis für die Rot- und Weissweine errechnet wurde.<sup>522</sup> Im Jahre 1848 überliess der Fürst das Umgeld, das bisher in die Fürstliche Rentamtskasse geflossen war, vollumfänglich dem Land Liechtenstein.<sup>523</sup> Durch den Zollvertrag mit Österreich 1852 wurde diese Getränkesteuer schliesslich aufgehoben und durch die neue österreichische «Verzehrungssteuer» ersetzt.<sup>524</sup>

Die jährlichen Umgeldeinnahmen sind in den Rechnungsbüchern des Fürstlichen Rentamts aufgelistet. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde meist nur die Gesamtsumme des Umgeldes aller Wirtshäuser notiert. Ab etwa 1770 finden sich in einem Anhang zu diesen Rechnungsbüchern sogenannte «Restanten»-Beträge aus den Umgeldzahlungen der einzelnen Gaststätten aufgeführt, woraus gewisse Schlussfolgerungen auf Grösse und Umsatz einzelner Wirtshäuser gezogen werden können. Präzise verlässliche Angaben über die jährlichen Umgelder von jedem einzelnen Gasthaus, die auch Aussagen über konjunkturelle Schwankungen ermöglichen, sind erst ab 1785 zu finden.<sup>525</sup>

Die Höhe der Umgeldzahlungen gibt einen gewissen Aufschluss über Stellenwert und Bedeutung eines Wirtshauses. Dies wird besonders deutlich, wenn – wie es in den folgenden Unterkapiteln geschieht – die Umgelder von mehreren Wirtshäusern desselben Dorfes miteinander verglichen werden. Es ergibt sich naturgemäss ein Zusammenhang zwischen den Ausschankpreisen der Weine und dem Ausmass der Umgeldbeträge. Die Tabellen im Anhang geben einen Überblick über die gesamt-liechtensteinischen Umgeldeinnahmen von 1750 bis 1848 sowie über die Ausschankpreise der Rot- und Weissweine im Zeitraum 1785 bis 1848. Bemerkenswert ist, dass sich das eidgenössische Krisen- und Hungerjahr 1771 überhaupt nicht auf das hiesige Gastgewerbe auszuwirken schien. Die Umgeldbeträge aus den liechtensteinischen Wirtshäusern weisen für 1771 und 1772 sogar deutlich höhere Zahlen gegenüber den Vorjahren aus.<sup>526</sup> Der markante Einbruch in den Kriegsjahren 1798, 1799 und 1800 vermag hingegen nicht zu überra-